

## juris PraxisKommentar SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung

juris PraxisKommentar SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung, herausgegeben von Prof. Dr. Rainer Schlegel und Dr. Klaus Engelmann, 2. Aufl. 2012, juris GmbH Saarbrücken, 4.160 s. EUR 179,00.

VRILSG Ulrich Knispel

Wer (wie der Rezensent) trotz der unbestreitbaren Vorteile, die Online-Medien bieten, lieber mit Printmedien arbeitet, wird es begrüßen, dass vier Jahre nach der Erstauflage die Bandherausgeber Schlegel und Engelmann es geschafft haben, eine Neuauflage des Kommentars zum SGB V auf den Markt zu bringen, der schon die zum 1. 1. 2012 in Kraft getretenen Änderungen durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) berücksichtigt. Zwar war (und ist) mit dem Kauf des Werkes die Zugangsberechtigung zur Online-Fassung mit den Aktualisierungen verbunden, aber dieser Online-Zugang ist auf 12 Monate begrenzt und zum anderen erfolgen auch Aktualisierungen nicht gleichmäßig. Angesichts der Dynamik von Gesetzgebung (die Bandherausgeber nennen mehr als 30 Gesetzesänderungen seit der Erstauflage im Februar 2008) und Rechtsprechung gerade im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist es damit sehr erfreulich, wenn der Griff zu einem Werk, das seinen Platz bei der täglichen Arbeit eingenommen hat, verspricht, Auskunft über die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung zu erlangen. Der Umfang des Werkes hat sich um rund 600 Seiten (von 3555 auf 4160) erweitert (dünner dürfte das Papier jetzt kaum noch werden können), ebenso ist der Kreis der Mit-Autoren von 48 auf 52 gewachsen. Nach wie vor handelt es sich bei den Autoren ausnahmslos um Praktiker vor allem aus der Sozialgerichtsbarkeit, aber auch aus Institutionen der GKV und der Anwaltschaft. Die Neuauflage schließt das Werk auch als E-Book ein.

Trotz der Vielzahl der Autoren ist es gelungen, den Kommentierungen durch Vorgaben zur Gestaltung ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben. Nach Basisinformationen mit Angaben vor allem zur Textgeschichte und Literaturhinweisen folgen die Ausführungen zur Auslegung mit abschließenden Praxishinweisen. Naturgemäß gibt es bei einer so großen Anzahl von Autoren qualitative Unterschiede zwischen den Kommentierungen, aber sie bewegen sich was Umfang und Inhalt anbelangt ganz überwiegend auf hohem Niveau; unter dem Strich können sie sich mit jedem anderen (größeren) Kommentar messen. Ein negativer Ausreißer ist die Bearbeitung des § 33 SGB V (Beck), die vor allem angesichts der Bedeutung der dort geregelten Versorgung mit Hilfsmitteln in der Praxis enttäuscht. Desto beeindruckender demgegenüber etwa die Ausführungen von Wahl zur stationären Behandlung in § 39 SGB V bzw. den leistungserbringerrechtlich korrespondierenden §§ 107-109 SGB V- besser und umfassender (und auch aktueller) wird man sich an anderer Stelle kaum informieren können. Umfassend und erschöpfend ist die Darstellung von Engelmann in § 69 SGB V zur Anwendung des Wettbewerbsrechts (einschließlich des Vergaberechts) im Rahmen der Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern (wobei der Vergleich mit der Voraufgabe deutlich macht, wie sich juristische Streitfragen durch "berichtigende Worte des Gesetzgebers" (Kirchmann) erledigen können). Und die Kurzeinführung in den (Morbi-)Risikostrukturausgleich im Rahmen der Kommentierung der strukturierten Behandlungsprogramme (§ 137f SGB V) von Baierl bietet einen hervorragenden Einstieg in die mit dem intendierten Solidarausgleich unter den Krankenkassen verbundenen Probleme und Konflikte. Die Kommentierungen berücksichtigen alle schon auch die durch das GKV-VStG eingeführten Änderungen; neue Vorschriften wie z.B. die Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (§ 137e SGB V) oder der neu gestaltete § 116b SGB V, der die neue Form einer ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung als "sektorenverbindenden Versorgungsbereich" vorsieht, sind schon ausführlich kommentiert. Auch hinsichtlich des Nachweises von Rechtsprechung und Literatur wird - soweit anhand von Stichproben überprüfbar - der Aktualitätsanspruch erfüllt (s. etwa § 37 Rn. 33.1; § 106 Rn. 267; § 133 Rn. 20).

Ob der Kommentar den "Marschallstab des Standardwerks" zum SGB V in seinem Tornister trägt, wie Spellsprink in seiner Rezension der Voraufgabe gemeint hat, mag dahinstehen. Dass er sich in der Praxis durchgesetzt hat, zeigt die aus Sicht des Rezensenten relativ häufige Zitierung in Urteilen. Und auch künftig kann jedem, der sich beruflich mit der GKV beschäftigt, nur dringend empfohlen werden, bei auftauchenden Problemen (auch wieder) die Neuauflage zu Rate zu ziehen.